

Protokoll:

Auf Nachfrage von Rm Lipinski-Naumann erklärt 61/Herr Hastenteufel, dass für ausgewiesene Wanderwege geworben werde. Um einen ausgewiesenen Wanderweg darstellen zu können, ist vorab zunächst ein naturschutzrechtlicher Nachweis zu erbringen. Voraussetzung für die Erteilung eines naturschutzrechtlichen Nachweises sei das Vorliegen einer Einverständniserklärung der jeweils betroffenen Grundstückseigentümer, über deren Parzellen der Weg verläuft.

61/Herr Hastenteufel erklärt auf Nachfrage von Rm Lipinski-Naumann, ob vorhandene Wege unter Verzicht auf das Prädikat eines Wanderweges für die Öffentlichkeit nutzbar gemacht werden können, dass in Kürze im Ortsteil Arzheim gemeinsam mit der Oberen Naturschutzbehörde, dem zuständigen Revierförster sowie eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin des Amtes 61 ein Abstimmungsgespräch geführt werde, um Lösungen aufzuzeigen, in welcher Form vorhandene Wege für Naherholungszwecke genutzt werden können.

Der Fachbereichsausschuss IV nimmt die Unterrichtung zur Kenntnis.